

V e r f ü g u n g

P 06/2010

Vergabe von Forschungssemestern

- I. Für die Freistellung der Hochschullehrer von den übrigen dienstlichen Aufgaben im Rahmen von Forschungssemestern gelten die in § 40 Abs. 4 BbgHG geregelten Voraussetzungen.

- II. Bei der Freistellung ist grundsätzlich folgendes Verfahren einzuhalten:
 1. Der Antrag auf Freistellung von den übrigen dienstlichen Aufgaben für ein Forschungssemester ist spätestens ein Jahr vor Beginn des beabsichtigten Forschungssemesters beim Präsidenten auf dem Dienstweg über den zuständigen Dekan zu stellen.

 2. Im Antrag ist ausführlich und umfassend mindestens auf nachfolgend genannte Aspekte des Forschungsvorhabens einzugehen:
 - Thematik des Vorhabens, dessen vorgesehener Zeitraum sowie die mit dem Vorhaben verbundenen Forschungsziele;
 - beabsichtigte Vorgehensweise bei der Durchführung des Vorhabens, zu nutzende Ressourcen und mögliche Kooperationspartner;
 - beabsichtigte Verwendung der Forschungsergebnisse;
 - erwartete Auswirkungen des Vorhabens auf die Lehre, das betroffene Fachgebiet, den Fachbereich und die Fachhochschule Brandenburg;
 - geplante Veröffentlichungsvorhabens insbesondere in referierten Fachzeitschriften;
 - Antrag an Fördermittelgeber auf Förderung durch wettbewerbliche Drittmittel, deren Höhe einen Eigenanteil der FHB an der Finanzierung des Forschungssemesters nicht erforderlich ma-

chen und der spätestens bei Abschluss des Forschungssemesters als Drittmittelakquisition gilt.

Der Präsident kann weitere Aspekte des Vorhabens festlegen, die im Antrag zu erörtern sind. Die zuständige Kommission des Senats kann ihm dazu Vorschläge unterbreiten.

Die erforderlichen Ausführungen im Antrag zu den genannten Aspekten des Vorhabens sollen sicherstellen, dass die Hochschullehrer ihr Forschungssemester zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis nutzen. Die Ausführungen dienen zugleich als transparente Grundlage für den Bericht an den Dekan nach Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 BbgHG.

Der Antrag muss darüber hinaus Erklärungen des Antragstellers enthalten, wann zuletzt eine Freistellung für ein Forschungssemester erfolgt ist und dass er in den nachfolgenden Semestern die Lehrverpflichtung erfüllt hat.

Die Sicherstellung des Lehrangebots während des Forschungssemesters ist Aufgabe der Hochschule. Der Antragsteller hat die rechtliche Verpflichtung, an einer praktikablen Lösung für seine Vertretung während des Forschungssemesters mitzuwirken. Der Antrag soll daher auch einen Vorschlag des Antragstellers enthalten, wie der jeweilige Lehrumfang im Zeitraum der Freistellung sichergestellt werden kann.

3. Nach Prüfung des Antrags durch den zuständigen Dekan und dessen Bestätigung, dass die Lehrverpflichtung erfüllt wurde, leitet der Dekan den Antrag an den Präsidenten zur Genehmigung weiter.
4. Die Genehmigung des Forschungssemesters ist auch dem zuständigen Dekan mitzuteilen.
5. Spätestens drei Monate nach Abschluss des Forschungssemesters hat der jeweilige Hochschullehrer dem zuständigen Dekan einen ausführlichen Bericht über den Verlauf seines Forschungssemesters un- aufgefördert zu übersenden. Über die Form und die inhaltlichen Anforderungen an diesen Bericht entscheidet der Präsident. Die zuständige Kommission des Senats kann ihm dazu Vorschläge unterbreiten.

Zu diesem Bericht gehören mindestens folgende Angaben:

- die Information, ob das Vorhaben wie geplant durchgeführt wurde und wenn nein, warum dies nicht der Fall war;
- eine ausführliche inhaltliche Beschreibung der durchgeführten Forschungsarbeiten (dazu zählen die inhaltliche Beschreibung der Forschungsziele, gewählte Vorgehensweise, erzielte Ergebnisse, Ausblick zur Fortsetzung der Arbeit sowie sonstige wichtige Erkenntnisse);
- die Auswirkungen des Vorhabens auf die Lehre, das betroffene Fachgebiet, den Fachbereich und die Fachhochschule Brandenburg;
- die erschienenen und geplanten Veröffentlichungen des Hochschullehrers, die das Forschungsvorhaben betreffen.

Zusätzlich ist eine Zusammenfassung dieses Berichts für den For-

schungsbericht des zuständigen Fachbereichs zu erstellen. Der Umfang dieser Zusammenfassung soll eine DIN A 4 Seite nicht überschreiten.

Insbesondere überprüft der Präsident bei erneuter Antragstellung auf Freistellung für ein Forschungssemester, ob alle Bedingungen (Ziele des Forschungssemesters) erfüllt sind. Er kann bei dieser Prüfung durch die zuständige Kommission des Senats beraten werden. Eine inhaltliche Bewertung der Ergebnisse des Forschungssemesters findet bei dieser Prüfung nicht statt. Wenn die Veröffentlichungen zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, soll die Gewährung eines erneuten Forschungssemesters abgelehnt werden.

6. Abschließend bestätigt der zuständige Dekan dem Präsidenten und dem Antragsteller, dass das Forschungssemester ordnungsgemäß abgeleistet worden ist.

7. Wenn das Forschungssemester überwiegend der Aktualisierung der Kenntnisse in der Berufspraxis dient, gelten die vorstehend angeführten Anforderungen an den Antrag und die Berichtspflichten entsprechend. Zusätzlich ist im Antrag die Erforderlichkeit der Freistellung eingehend zu begründen.

- III. Dem Antragsteller bleibt es unbenommen, freiwillig die durch seine Freistellung entstehenden Kosten zu tragen.

Diese Kostenübernahme kann entweder durch die Erfüllung des im Forschungssemester vorgesehenen Lehrdeputats in den Semestern zuvor und durch Einwerbung von Drittmitteln erfolgen. Die Höhe der Kostenübernahme richtet sich nach den für die ordnungsgemäße Vertretung des An-

tragstellers aufzuwendenden Kosten und wird vom Präsidenten nach Anhörung des zuständigen Dekans festgelegt.

- IV. Eine Freistellung für ein Forschungssemester darf frühestens sieben Semester nach der letzten Freistellung gewährt werden. Das gilt auch für den Fall, dass eine Kostenübernahme durch den Antragsteller erfolgt. Ob und wann eine Freistellung erfolgt, ist auch davon abhängig, ob der Hochschule zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Freistellungsantrag genug finanzielle Mittel zur Sicherstellung des Lehrangebots in dem von der Freistellung betroffenen Semester zur Verfügung stehen.
- V. Die Verfügung P 10/2003 vom 24.04.2003 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg, Seite 879) wird mit Inkrafttreten dieser Verfügung aufgehoben. Die Verfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.
- VI. Übergangsregelung: Bei allen bereits beantragten, bzw. in Durchführung befindlichen Forschungssemestern, wird bis zu deren Abschluss nach der bisherigen Verfügung P 10/2003 vom 24.04.2003 verfahren.

Brandenburg an der Havel, d. 17.09.2010

Dr. rer. pol. Hans Georg Helmstädter